

Gebühren- und Kostensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Oberndorf a. Lech
(BGS zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 05.12.2022

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Art. 20 des Kostengesetzes sowie § 27 der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren/-kosten:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenarten und Kosten

(1) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Oberndorf und Eggelstetten), sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Daneben werden Kosten, die der Gemeinde entstanden sind, erhoben.

(2) Als Gebühren werden Grabgebühren (§ 4) und Leichenhausgebühren (§ 5) erhoben. Bestattungskosten (§ 6), sowie sonstige Kosten (§ 7) werden daneben berechnet.

§ 2

Gebühren/Kostenschuldner

(1) Gebühren/Kostenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat;
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebühren/Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Es ist ein Empfangsbevollmächtigter für die Gebührenbescheide zu benennen.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen der Gebühren/Kostenschuld und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Gebühren/Kosten entstehen

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

(3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, vom künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und auch der Kosten zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Urnen- und Kindergräbern 10 Jahre) für ein

a) Einzelgrab	€ 403,79
b) Doppelgrab	€ 592,65
c) Urnen- bzw. Kindergrab (Stelen-)	€ 140,31

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen je Jahr kommen folgende Gebühren zum Ansatz:

a) Einzelgrab	€ 20,19
b) Doppelgrab	€ 29,63
c) Urnen- bzw. Kindergrab (Stelen-)	€ 14,03

Eine Verlängerung kann für 5, 10, 15 oder 20 Jahre beantragt werden. Andere Zeiträume sind ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann außerdem nur gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht zurückerstattet.

(4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt (Doppel-, Kinder-, Urnengrab), deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tag der neuen Belegung pro Jahr 1/20 (bei Kinder- bzw. Urnengräber 1/10) der jeweiligen Grabgebühr nach Absatz 1 beträgt.

(5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Doppelgrab sind die jeweiligen (höheren) hierfür in Absatz 1 aufgeführten Grabgebühren für Doppel- bzw. Einzelgräber zu entrichten. Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser

Die Gebühr für die Benutzung des jeweiligen Leichenhauses beträgt 41,97 € pro Tag und beinhaltet die Grundausstattung, die Ausschmückung und Betreuung.

Für die Reinigung des Leichenhauses werden Gebühren in Höhe von einmalig 72,00 € erhoben.

§ 6

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten richten sich nach der Anlage 1 des beauftragten Bestattungsunternehmens und werden in unveränderter Höhe direkt an die Zahlungspflichtigen weiter gegeben. Seitens der Gemeinde Oberndorf a. Lech wird zu den Bestattungskosten keine eigene Rechnung erstellt.

§ 7

Sonstige Kosten

(1) Nachfolgende Kosten werden ebenfalls von der Gemeinde erhoben:

Soweit von der Gemeinde Grabfundamente errichtet wurden, werden die Herstellungskosten für das Fundament in Höhe von 250 € netto zzgl. ges. Umsatzsteuer je Fundament zusätzlich berechnet.

(2) Der im neuen Friedhof Eggelstetten zu erwerbende Urnenwürfel kostet einmalig 850,00 € netto zzgl. ges. Umsatzsteuer und geht mit Bezahlung ins Eigentum des Grabrechtsinhabers über.

(3) Die im Friedhof Oberndorf a. Lech zu erwerbende Urnengrabplatte in einer Stele kostet 350,00 € netto zzgl. ges. Umsatzsteuer und geht mit Bezahlung ins Eigentum des Grabrechtsinhabers über.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 05.12.2022



(Franz Moll)
1. Bürgermeister

(Siegel)

